

100 159

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV\_ZR\_290/65

URTEIL

Verkündet am  
22. März 1967  
Ehrenberger,  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Inge L [REDACTED], A-[REDACTED], H [REDACTED] Avenue,  
F [REDACTED] Park, N [REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,  
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Februar 1965 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1915 geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Sie erlernte den Beruf einer Verkäuferin. In diesem Beruf war sie bis zum 31. Mai 1937 erwerbstätig. Später begann sie eine Ausbildung als Kon-

toristin. Im Mai 1938 wanderte sie zusammen mit ihrem Ehemann nach Columbien aus. Dort wurde den Eheleuten am [REDACTED] 1939 ein Kind und am 9. Oktober 1942 ein zweites Kind geboren.

Nach der Auswanderung übte die Klägerin keine Erwerbstätigkeit mehr aus. Im Jahre 1945 unterzog sie sich einer Unterleibsoperation. Im Jahre 1950 wurde sie erneut operiert und eine Eierstockentfernung vorgenommen. Im Jahre 1955 wurde die rechte Niere entfernt. Später verzogen die Eheleute in die Vereinigten Staaten von Amerika.

Den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage ist von der Klägerin zurückgenommen worden.

Die Klägerin hat ferner Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verlangt. Sie hat die Rente gewählt. Die Entschädigungsbehörde hat ihr durch Bescheid vom 18. Januar 1960 für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Januar 1960 eine Rentennachzahlung von 19.614,-- DM nach einer Monatsrente von 261,51 DM und für die Zeit vom 1. Februar 1960 an eine monatliche Rente von 262,-- DM zuerkannt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an ist die monatliche Rente auf 291,-- DM erhöht worden. Für die Berechnung der der Rente zugrundeliegenden Kapitalentschädigung ist die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft und ein vom 1. Mai 1938 bis



zum 31. Oktober 1953 dauernder Entschädigungszeitraum angenommen worden.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß der Entschädigungszeitraum über den 31. Oktober 1953 hinaus andauere, und daß ihr die Höchstrente zustehe. Sie hat deshalb Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Entschädigungsbehörde ist in dem Bescheid, in dem sie der Klägerin eine Berufsschadensrente zuerkannt hat, davon ausgegangen, daß die Klägerin seit dem 1. November 1953 in ihrem Beruf um mehr als 50 % erwerbsgemindert sei und deshalb die Voraussetzungen des § 94 BEG gegeben seien. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem der Sachverständige Dr. Sonnenfeld in dem Verfahren über den Anspruch wegen Gesundheitsschadens die Klägerin untersucht habe, deren Erwerbsfähigkeit nach dem von diesem Sachverständigen unter dem 19. Oktober 1960 erstatteten Gutachten nur

um 35,2 % gemindert gewesen sei und die Voraussetzungen des § 94 BEG nicht vorgelegen hätten. Das Rentenrecht ist jedoch der Klägerin durch den Bescheid unanfechtbar zuerkannt worden, und es kann deshalb in dem gerichtlichen Verfahren nicht mehr in Zweifel gezogen werden, daß die Klägerin die Rente wirksam gewählt hat. Die Bindung an die in dem Bescheid getroffene Entscheidung über das Rentenwahlrecht geht jedoch nicht dahin, daß die Voraussetzung des § 33 Abs. 5 3. DV-BEG, nämlich eine nicht mehr als 50 % betragende Arbeitsfähigkeit in dem zuletzt ausgeübten Beruf, auch für die vor der Erteilung des Bescheides liegende Zeit anzunehmen sei, wenn für diese Zeit eine höhere Rente verlangt wird. Soweit die Klägerin für die Zeit vor dem 1. Januar 1960 eine höhere als die ihr bereits zuerkannte Rente verlangt, bedarf es deshalb der Feststellung, seit wann die Voraussetzungen des § 33 Abs. 5 3. DV-BEG vorliegen. Dagegen können die von der Klägerin verlangten Rentenerhöhungen für die spätere Zeit nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Minderung der Arbeitsfähigkeit das gesetzlich erforderliche Ausmaß nicht erreicht habe, denn wegen der Unanfechtbarkeit des Bescheids ist davon auszugehen, daß die Klägerin das Wahlrecht wirksam ausgeübt hat, und daß es ihr in dem Zeitpunkt, in dem der Bescheid erging, zugestanden hat (Urteile des Senats RZW 1964, 74 Nr. 20, 1967, 29 Nr. 26).

2. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts dauert der für die Kapitalentschädigung maßgebende Entschädigungszeitraum nicht über den 31. Oktober 1953 hinaus an. Es sei zweifelhaft, ob die Klägerin am 31. Oktober 1953 arbeitsunfähig gewesen sei. Doch habe sie seit ihrer Ankunft in Columbien im Jahre 1938 keine Erwerbstätigkeit

123

mehr ausgeübt, weil sie sich aus gesundheitlichen Gründen für arbeitsunfähig gehalten habe, wie sie wiederholt erklärt habe. Die Tatsache, daß sie nach ihrer Auswanderung nicht mehr gearbeitet habe, habe sie vor allem auf ihre verschiedenen Leiden und nur zum geringen Teil darauf zurückgeführt, daß sie keine Stellung gefunden habe. Es ergebe sich daraus, daß die Klägerin, wenn sie nicht verfolgt worden und in Deutschland geblieben wäre, ihre Stellung aus gesundheitlichen Gründen lange vor dem 31. Oktober 1953 aufgegeben hätte, weil sie sich wegen ihrer Leiden zur Fortführung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit außerstande gefühlt habe. Daß diese Krankheiten durch die Emigration verursacht oder verschlimmert worden seien, behaupte die Klägerin selbst nicht mehr, nachdem sie ihre auf Leistung einer Entschädigung wegen Gesundheitsschadens gerichtete Klage zurückgenommen habe. Im übrigen hätte die Klägerin eine in der Emigration dennoch aufgenommene Erwerbstätigkeit spätestens mit der Geburt des zweiten Kindes eingestellt. Denn selbst bei Berücksichtigung der von ihr behaupteten ungünstigen Einkommensverhältnisse ihres Ehemannes könne nicht angenommen werden, daß sie im Hinblick auf ihre ohnehin nur geringe Arbeitsfähigkeit neben den mit der Erziehung und Betreuung zweier Kleinkinder verbundenen Belastungen eine etwa bisher ausgeübte regelmäßige Erwerbstätigkeit weiter auf sich genommen hätte.

Diese Ausführungen rechtfertigen nicht die Annahme, daß der Entschädigungszeitraum nur bis zum 31. Oktober 1953 gedauert habe.

Da das Berufungsgericht nicht festzustellen vermocht

hat, daß die Klägerin am 31. Oktober 1953 nicht mehr arbeitsfähig war, kommt der Beendigungsgrund des § 79 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 BEG nicht in Betracht. Die getroffenen Feststellungen ergeben aber auch nicht, daß der Entschädigungszeitraum nach § 9 Abs. 5 BEG oder nach den Grundsätzen, die für eine verheiratete Frau gelten, sein Ende gefunden haben könnte.

Nach § 9 Abs. 5 BEG endet der Entschädigungszeitraum wegen der Pauschalierung der für den Schaden im beruflichen Fortkommen zu leistenden Entschädigung erst in dem Zeitpunkt, von dem an mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß die Klägerin ohne die Verfolgung in vollem Umfang denselben Schaden erlitten hätte. (Urteile des Senats RzW 1965, 223 Nr. 18 und vom 5. Oktober 1966 IV ZR 109/65, insoweit RzW 1967, 127 Nr. 23 nicht veröffentlicht). Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt könnte der Entschädigungszeitraum geendet haben, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststände, daß die Klägerin sich auch ohne die Verfolgung in einem ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden, wenn auch diese nicht ausschließenden Gesundheitszustand befunden und deswegen jede Erwerbstätigkeit aufgeben hätte. Schon dann, wenn sich die Möglichkeit nicht ausräumen ließe, daß die Klägerin ohne die Verfolgung weiterhin in beschränktem Umfang berufstätig gewesen wäre und daraus ein verhältnismäßig geringes Entgelt erzielt hätte, könnte nicht gesagt werden, daß der durch die Verfolgung herbeigeführte Berufsschaden in dem fraglichen Zeitraum in voller Höhe auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre. Deshalb reicht die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin ihre Stellung lange vor dem 31. Oktober 1953 aus gesundheitlichen Gründen aufgeben hätte, und daß

123

sie sich wegen ihrer Leiden zur Fortführung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit außerstande gefühlt habe, nicht aus. Erforderlich ist die Feststellung, daß die Klägerin ohne die Verfolgung über diesen Zeitpunkt hinaus ebenfalls keinerlei einen Ertrag erbringende Erwerbstätigkeit ausgeübt hätte. Wenn die Klägerin wegen ihrer Leiden von einer Erwerbstätigkeit abgesehen hat, so müßte feststehen, daß sie sich diese Leiden ohne die Verfolgung ebenfalls zugezogen hätte und auch dann aus diesem Grunde überhaupt nicht mehr erwerbstätig gewesen wäre. Die im Rahmen des § 9 Abs. 5 BEG gebotenen Feststellungen werden nicht dadurch entbehrlich, daß die Klägerin nicht mehr behauptet, ihre Krankheiten seien durch die Emigration verursacht oder verschlimmert worden. Es ist bei alledem zu beachten, daß es zu Lasten des beklagten Landes geht, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 BEG nicht nachweisbar sind.

Darauf, ob die Klägerin durch ihre Ehe in Verhältnisse gelangt ist, in denen in ihrem örtlichen Lebensbereich eine Ehefrau einer Berufstätigkeit nicht mehr nachgeht, kommt es nicht mehr an. Die insoweit in der Rechtsprechung des erkennenden Senats entwickelten Rechtsgrundsätze, die das Berufungsgericht angewendet hat, sind durch die Neufassung des § 75 BEG, die diese Vorschrift durch das BEG-Schlußgesetz erhalten hat, überholt. Wie der Senat nunmehr ausgesprochen hat, endet der Entschädigungszeitraum für eine aus ihrem Beruf verdrängte verheiratete Frau, wenn sie durch die Ehe eine wirtschaftliche Stellung erlangt hat, die derjenigen eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten entspricht (Urteil RZW 1966, 135 Nr. 33, 361 Nr. 20). Das ist der Fall, wenn das Einkommen des Mannes nachhaltig die für die Frau nach § 75 Abs. 2, 3,

§ 92 Abs. 1 BEG, § 12 Abs. 2, § 29 3. DV-BEG maßgeblichen Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG um die Hälfte übersteigt (Urteil vom 5. Oktober 1966 - IV ZR 110/65 - mit eingehender Begründung).

3. Der Sachverhalt bedarf mithin in tatsächlicher Richtung einer weitergehenden Prüfung. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Auf Grund der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht auch zu klären haben, ob nicht der Beginn des Entschädigungszeitraums auf den Zeitpunkt nach der Entlassung der Klägerin aus ihrer Stellung als Verkäuferin anzusetzen ist (Urteil des Senats RZW 1965, 519 Nr. 22). Es wird gegebenenfalls ferner zu berücksichtigen sein, daß der Versorgungszuschlag zur Kapitalentschädigung nur unter den Voraussetzungen entfällt, die in § 92 Abs. 2 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes angegeben sind. Nötigenfalls wird das Berufungsgericht auch die von der Entschädigungsbehörde vorgenommene Einstufung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes nachzuprüfen haben.

Zu beanstanden ist es, daß die Entschädigungsbehörde in ihrem Bescheid nicht die einzelnen rückständigen Rentenbeträge, sondern erst den gesamten Nachzahlungsbetrag aufgerundet hat (Beschuß des Senats RZW 1965, 284 Nr. 35). Das Berufungsgericht wird Gelegenheit haben, diesen Fehler zu berichtigen.

4. Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Re-

visionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird das Berufungsgericht zu entscheiden haben.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf